

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entstehung, Fälligkeit, Verlust der Ansprüche

II. Bemessung der Aufwandsentschädigung

- § 3 Mitglieder des Kreistages und Finanzierung der Fraktionsarbeit
- § 4 Andere Mitglieder von Ausschüssen und sonstige ehrenamtlich Tätige
- § 5 Kreisjägermeister und Jagdbeirat
- § 6 Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren, Katastrophenschutzeinheit
- § 7 Kreisnaturschutzbeauftragter, Fischereiberater

III. Gemeinsame Vorschriften

- § 8 Entgangener Arbeitsverdienst
- § 9 Auslagenersatz
- § 10 Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung
- § 11 Versicherungsschutz
- § 12 Steuerliche Behandlung

IV. Schlussbestimmungen

- § 13 Rundungsregelungen
- § 14 Sprachliche Gleichstellung
- § 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 35, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am **27. November 2014** folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung) beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewählt oder durch die Organe des Landkreises Anhalt-Bitterfeld dazu bestellt wurden.

§ 2 Entstehung, Fälligkeit, Verlust der Ansprüche

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach Maßgabe dieser Satzung, sofern durch Rechtsvorschriften oder nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Den Anspruchsberechtigten wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Gewährung ist der Anspruch auf Auslagenersatz mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnorts sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.
- (3) Anspruch auf Verdienstauffall haben ehrenamtlich Tätige, wenn sie die Voraussetzungen des § 8 erfüllen.
- (4) Alle Ansprüche nach dieser Satzung werden monatlich bis zum 5. des Folgemonats fällig, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (5) Der Anspruch nach Abs. 3 wird innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages fällig. Wird der Anspruch nicht innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht, erlischt er. Für den unter §§ 5 und 6 fallenden Personenkreis wird der monatliche Pauschalbetrag zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- (6) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate, für den Personenkreis nach § 6 länger als 1 Monat, ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung rückwirkend.
- (7) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, für den ein/kein Anspruch besteht, auf ein Dreißigstel erhöht bzw. um ein Dreißigstel gekürzt.

II. Bemessung der Aufwandsentschädigung

§ 3

Mitglieder des Kreistages und Finanzierung der Fraktionsarbeit

- (1) Mitglieder des Kreistages erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von **230,- EURO** und für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse, der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von **15,- EURO** je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird quartalsweise gezahlt. § 43 Abs.4 KVG LSA gilt entsprechend.
- (2) Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigung haben
 - der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von **350,- EURO**
 - Vorsitzende der Fraktionen in Höhe von **230,- EURO**
 - die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, in Höhe von **230,- EURO**.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Kreistagsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden rückwirkend gewährt. Im Falle der Verhinderung von Fraktionsvorsitzenden und Ausschussvorsitzenden wird entsprechend verfahren.
- (4) Jede Fraktion des Kreistages Anhalt-Bitterfeld erhält zu Händen des Fraktionsvorsitzenden oder eines Beauftragten der Fraktion einen Pauschalbetrag zur Finanzierung der Fraktionsarbeit, der sich aus einem Grundbetrag je Fraktion von monatlich 50,- EURO und einen Betrag pro Fraktionsmitglied von 100,- EURO zusammensetzt. Die Verwendung und Rückzahlung richtet sich nach der Richtlinie für die Ausreichung der Fraktionskosten.
- (5) Für die Teilnahme von Mitgliedern des Kreistages an vom Landrat oder dem Kreistag einberufenen Arbeitsgruppen des Kreistages wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Allerdings erhalten Mitglieder des Kreistages auf Antrag für die Teilnahme an Arbeitsgruppen des Kreistages eine Entschädigung der Reisekosten sowie eine Erstattung des entgangenen Arbeitsverdienstes nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 4

Andere Mitglieder von Ausschüssen und sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Mitglieder des Kreistages sind, insbesondere sachkundige Einwohner, stimmberechtigte und beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse, Beschäftigtenvertreter im Eigenbetriebsausschuss, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von **15,- EURO** je Ausschusssitzung.
- (2) Sonstigen für den Landkreis ehrenamtlich tätigen Personen, wie beispielsweise Mitglieder von Beiräten und Kreiselternvertreter, wird auf Antrag der nachgewiesene, entgangene Arbeitsverdienst und eine Entschädigung der Reisekosten nach dieser Satzung gezahlt.

§ 5

Kreisjägermeister und Jagdbeirat

- (1) Der Kreisjägermeister erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von **235,- EURO**. Die Mitglieder des Jagdbeirates erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von **60,- EURO**.
- (2) Im Falle der Verhinderung der in Abs. 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Jagdbeirates, so beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 6

Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren, Katastrophenschutzeinheit

- (1) Ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages. Diese beträgt für

den Kreisbrandmeister	420,- EURO
stellv. Kreisbrandmeister	250,- EURO
Abschnittsleiter	250,- EURO
den Kreisjugendfeuerwehrwart	180,- EURO
- (2) Ehrenamtliche Funktionsträger in der Führungsstruktur der jeweiligen Fassung des Aufstellungserlasses Katastrophenschutz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages. Dieser beträgt für
 - a) Leiter der Fachdienste Führungsunterstützung, Brandschutz, ABC, Logistik und Sonderaufgaben **100,- EURO**
 - b) Zugführer in den Fachdiensten Brandschutz, ABC, Logistik und Sonderaufgaben sowie Fachdienstleiter in den Fachdiensten Sanität, Betreuung, Wasserrettung **60,- EURO**
- (3) Im Falle der Verhinderung der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Funktionsträger für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen wird dem Vertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder Abs. 2, so beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 7

Kreisnaturschutzbeauftragter, Fischereiberater

- (1) Der Kreisnaturschutzbeauftragte erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe **von 75,- EURO**.
- (2) Der Fischereiberater erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von **150,- EURO**.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Verdienstaussfall ist die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verursachte Einkommensminderung im Hauptberuf des ehrenamtlich Tätigen. Bei ehrenamtlich Tätigen, die keinen Verdienst erzielen, entspricht der Dienstaussfall dem durch die Ausübung des Ehrenamtes entstandenen Zeitversäumnis. Voraussetzung für die Erstattung des Verdienstaussfalls ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit zu solchen Zeiten ausgeübt wird, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit genutzt werden. Auf Anforderung ist der Nachweis zu erbringen. § 43 Abs. 4 KVG LSA gilt entsprechend.
- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall auf Antrag ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallender Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Alle nicht unter Abs. 2 fallende ehrenamtlich Tätige (insbesondere Selbstständige und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind) wird der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe **von 15,- EURO (je volle Stunde)**, maximal jedoch 120,- EURO je Tag, auf Antrag ersetzt. Satz 1 gilt nicht für die Teilnahme von Mitgliedern des Kreistages an Sitzungen oder Beratungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und Fraktionen. In diesem Fall erhalten diese Mitglieder des Kreistages auf Antrag als Verdienstaussfall eine Pauschale je Sitzung oder Beratung in Höhe von **40 Euro**.
- (4) Anträge auf Ersatz des Verdienstaussfalls sind quartalsweise unter Angabe der Sitzungsdaten bzw. Einsatztage zu stellen.

§ 9

Auslagenersatz

- (1) Auslagen im Sinne dieser Satzung sind alle geldwerten Aufwendungen, die zur unmittelbaren Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere Telefon- und Portokosten, Büro- und Schreibmaterialien, Ausgaben für Fachliteratur.

- (2) Unbeschadet des § 2 Abs. 2 werden Auslagen auf Antrag in ihrer tatsächlichen Höhe ersetzt. Der Antragsteller hat dabei die Erforderlichkeit der Auslagen glaubhaft zu machen.

§ 10 Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

- (1) Dienstreisen im Sinne dieser Satzung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienst- oder Wohnorts. Dienstort für den Personenkreis der §§ 5, 6 und 7 ist das Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, im Übrigen das Gebiet der Kreisstadt Köthen (Anhalt). Wohnort ist die politische Gemeinde, in der der ehrenamtlich Tätige seinen Wohnsitz hat.
- (2) Der Ersatz der Kosten für Dienstreisen erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (3) Dienstreisen außerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt:
- für die Mitglieder des Kreistages der Vorsitzende des Kreistages,
für den Vorsitzenden des Kreistages dessen Stellvertreter,
für alle übrigen ehrenamtlich Tätigen der Landrat.
- (4) Die Kosten der Dienstreisen sind mittels Vordruck geltend zu machen.
- (5) Für die Fahrtkostenerstattung gilt § 35 Abs. 2 KVG LSA.

§ 11 Versicherungsschutz

Für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit sie in dienstlicher Verrichtung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld tätig sind, im Rahmen des kommunalen Schadensausgleichs Haftpflichtdeckungsschutz und bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt Unfaldeckungs-schutz.

§ 12 Steuerliche Behandlung

- (1) Entschädigungszahlungen sind entsprechend der allgemeinen Steuergesetzgebung als Einnahmen aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit zu versteuern. Dies gilt insbesondere für die Entschädigung von Zeitverlust oder Verdienstausschlag. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten bis zum 31. Januar des Folgejahres vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld eine Mitteilung darüber, in welcher Höhe ihnen Entschädigungen für das abgelaufene Kalenderjahr gezahlt wurden.
- (2) Für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Kreistages findet der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, vom 09. November 2010 (MBI. LSA S. 638), zuletzt geändert durch Erlass vom 16. Oktober 2013 (MBI. LSA S. 608), in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung. Darin sind unter anderem die Steuerfreibeträge geregelt.

- (3) Die dem Personenkreis aus § 6 gewährten Aufwandsentschädigungen werden als Nettobeträge gezahlt. Anfallende Steuern werden pauschal durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld entrichtet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Rundungsregelungen

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:
 00 bis 49 Cent sind auf volle EURO nach unten abzurunden
 50 bis 99 Cent sind auf volle EURO noch oben aufzurunden.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung) vom 12. Juli 2007 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 07. April 2011 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 27.11.2014

gez. U. Schulze
 Landrat des Landkreises
 Anhalt-Bitterfeld

(Dienstsiegel)

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	27.November 2014	27.11.2014	19.Dezember 2014	24/14 Seite 20	01.Januar 2015
1.Änd.	09.Juli 2015	09.Juli 2015	07.August 2015	15/15 Seite 22	01.August 2015
2.Änd.	15.Februar 2018	19.Februar 2018	09.März 2018	04/18 Seite 21	01.Januar 2018

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.